

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III. Reichs-Conclusum de dato 29. Jul. in puncto Casuum  
Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. Die Evangelische Bürgerschafft zu Siegen contra Nassau. Julius. Essen contra die Abtissin daselbst. Hervord contra Chur-Brandenburg.

1649.  
Julius,

Das Attestatum der Stadt Erfurth.

Daferne auch die in der Liste und derselben Erläuterung noch übrig befindliche oder noch ferner einkommende Casus (so weit diese aus obiger Casuum præjudiciis vel ob paritatem rationis zu entscheiden wären) intra tertium terminum wegen übrigen Zeit könnten erdetert werden, wäre damit nichts zu verabsäumen. Würde es aber an der Zeit ermangeln: so sollen dieselbe, dem über diesen Restitutions-Punct aufgerichteten Recels gemäß, innerhalb darauf folgender dreyer Monathen durch die allhier verbleibende Herren Deputatos ohnfehlbarlich erlediget, und alsdann die Execution ohnausgelegt vorgenommen werden.

NB. Was noch im Schwabischen Creys zu restituiren restiret, ist deshalb hier nicht gesetzet, weilen desselben Creyses Zugethane von selbsten durch absonderliche Zusammentretung und Deliberation dasselbe zur Richtigkeit zu bringen in Action begriffen, wovon man täglich der Relation gewärtig ist.

## N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Restitutions-Sache nicht mit der Exaucto;  
rations-Materie zu vermischen

Jovis 29. Julii Anno 1649. &amp;c.

N. III.  
Fürsten-  
Raths Con-  
clusum, die  
Restitution  
mit der Eva-  
cuation und  
Exauctora-  
tion nicht zu  
verbinden.

Ist im lobblichen Fürsten-Rath auf die proponirte Frage, was bey der den vorigen Tag ad Dictaturam gebrachten, an Seiten Hochloblichen Königlichen Schwedischen Legaten extradirten abermahligen Lista Restituendorum zu thun seyn möchte? per Majora vor nthätig gehalten worden, daß ißgemeldte Lista vor die Hand genommen und examiniret, diejenigen welche entweder propter praesentiam vel vicinitatem partium & sufficiencem informationem fuglich erörtert werden können, zu Erörterung in der Execution gebracht, die übrige aber an die Hochloblichen Ausschreibenden Fürsten und Executores zu Dero schleunigsten Entscheidung remittirt, also dies Executions-Werk, continuo motu und unausgesetzt, ex parte Imperii & Statuum beständigst befördert, diese der Stände bestmöglichste Intention den Hochloblichen Königlichen Schwedischen, nebst wiederholter beweglichster Repräsentirung des Kaiserlichen Reichs erfordernen damahlichen höchsthindhigen Ruhe-Standes und baldester Entbindung des unerschwinglichen Quartier-Lasts, durch die Herrn Deputirte vorgetragen, und dieselbe besten Fleisses ersucht werden möchten, die Exauctorationem militiae & Evacuationem locorum und deren Terminos an die Executionem Amnestia & Gravaminum nicht binden zu lassen, sondern mit gemeldeter Exauctoration und Evacuation ohne Regard und Absehen auf die bedeutete Amnestiam & Gravamina (als Sachen varan Chur-Fürsten und Ständen höchst angelegen, doch propter diversitatem & multitudinem negotiorum nicht so schleunigst, wie es Sie die Stände selbst desideriren, werckstellig gemacht werden können) unverlängt zu progrediren, und dadurch Chur-Fürsten und Ständen den Genuss des desiderirten Ruhe-Standes gedeyen zu lassen.

## §. X.

Zufolge der, von denen Ständen ertheilten Versicherung, continuirten demnach Declaration über die in der Schwedischen in der nur bemerkten Schwedischen Liste enthaltenen Casus, die Deputati ad punctum Restitutioonis, die, sive, designirten Casus zu durchgehen;

Und wurde das von dem Directorio darüber gehaltene Protocoll sub N. I. am 23. Jul. früh um 7. Uhr, durch Deputirte, nehmlich Chur-Mayns, Chur-Brandenburg, Bamberg und Brau-